



An den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg
47049 Duisburg; E-Mail: gutachterausschuss@stadt-duisburg.de
Telefon: 0203/283-984287, Fax: 0203/283-3720

Name des/der Antragstellers/in: _____
Straße und Haus-Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon/Fax: _____
E-Mail: _____

Antrag auf Erteilung einer Bodenrichtwertauskunft

Auf Grund der Kaufpreissammlung sind flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands zu ermitteln (Bodenrichtwerte). In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Für das Stadtgebiet Duisburg bestehen für Stichtage ab dem 01.01.2011 Richtwertzonen, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die wertbeeinflussenden Merkmale der Bodenrichtwertgrundstücke sind dargestellt. Die Bodenrichtwerte ab dem 01.01.2011 können gebührenfrei im zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen unter www.BORIS.nrw.de abgerufen werden. Die Bereitstellung eines Bodenrichtwertes durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist gebührenpflichtig.

Für Stichtage bis zum 31.12.2010 liegen lagetypische Bodenrichtwerte vor. Falls das Grundstück, für das ein Antrag auf Erteilung einer Bodenrichtwertauskunft durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingereicht wird, nicht eindeutig einem Bodenrichtwert zugeordnet werden kann, wird um die Angabe eines geeigneten Bodenrichtwertes aus der Umgebung gebeten.

Für folgende/s Grundstück/e wird ein Antrag auf Erteilung einer Bodenrichtwertauskunft nach (196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)) gestellt:

Lagebezeichnung / Ortsteil (Straße und Haus-Nr.)	Wertermittlungs- stichtag	ggf. Gebäudeart¹
1. _____	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____

Ich verpflichte mich, die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) zu übernehmen (s. Seite 2).

Als Antragsteller/in stimme ich zu, dass personenbezogene Daten im Rahmen der beantragten Dienstleistung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (siehe Seite 3) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Der Empfang der o. a. Produkte wird bestätigt:
(nur bei persönlicher Abholung)

Unterschrift

¹ Art des ggf. vorhandenen Gebäudes (z. B. Ein-/Zweifamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Büro, Betriebsgebäude)



Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) vom 12.12.2019 (GV. NRW. S. 966) und dem enthaltenen Kostentarif (VermWertKostT) in den zurzeit gültigen Fassungen:

§ 2 Absatz 7 (VermWertKostO NRW)

Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 27 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Bei der Zeitgebühr nach Satz 3 Nummer 1 sind Auslagen abweichend von Absatz 1 abzurechnen und zudem kann die Gebühr auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden, wenn die Zeitgebühr 3 000 Euro übersteigen würde.

Tarifstelle 5.3 (VermWertKostT)

Dokumente und Daten

5.3.1

Bereitstellung über automatisierte Abrufverfahren
Gebühr: keine

5.3.2

Bereitstellung durch Personal

5.3.2.2

Sonstige Dokumente und Daten
Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Angaben zum Verantwortlichen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg
Erftrstraße 7, 47051 Duisburg

Telefon: 0203 283 984224

E-Mail: gutachterausschuss@stadt-duisburg.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/r: der Stadt Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg
Telefon:

E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de

Angaben zur Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0 Fax: 0211 / 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Übersendung und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW, VermWertKostO NRW

Empfänger/ Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Gutachterausschuss in/im in der Stadt Duisburg

Bezirksregierung: Düsseldorf

Oberer Gutachterausschuss des Landes NRW

Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

erfolgt nicht

Dauer der Datenspeicherung

für die Dauer der Bearbeitung

Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Angaben zur Aufsichtsbehörde.